

Schriftliche Fragen

**mit den in der Woche vom 23. August 2004
eingegangenen Antworten der Bundesregierung**

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Dr. Bauer, Wolf (CDU/CSU)	18	Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn)	22, 23, 24 (CDU/CSU)
Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)	25, 26	Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	9
Flach, Ulrike (FDP)	38, 39, 40, 41	Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP)	1, 2
Gewalt, Roland (CDU/CSU)	27, 28, 29, 30	Rachel, Thomas (CDU/CSU)	34, 35, 36, 37
Grindel, Reinhard (CDU/CSU)	6, 12, 31, 32	Dr. Ramsauer, Peter (CDU/CSU)	3, 4, 5
Hofbauer, Klaus (CDU/CSU)	13, 14, 15	Schmidt, Albert (Ingolstadt)	10 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	42	Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)	16, 17
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	19	Dr. Wissing, Volker (FDP)	11
Kirschner, Klaus (SPD)	8, 20, 21		
Klimke, Jürgen (CDU/CSU)	7, 33		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Otto, Hans-Joachim (Frankfurt) (FDP) Geplante Anzeigenveröffentlichungen zu Hartz IV	1	Dr. Wissing, Volker (FDP) Kosten der Umbenennung und Umstrukturierung von Bundesministerien und Bundesbehörden seit Beginn der 14. Wahlperiode ..	7
Dr. Ramsauer, Peter (CDU/CSU) Kritik an den Äußerungen des Bundestagspräsidenten zu den Demonstrationen in den neuen Ländern zu Hartz IV	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Grindel, Reinhard (CDU/CSU) Verwaltungspraxis der BA bezüglich § 37b SGB III	8
Grindel, Reinhard (CDU/CSU) Vorlage des Konzepts des BMI zur Errichtung von Flüchtlingsaufnahmелagern in Afrika	3	Hofbauer, Klaus (CDU/CSU) Kriterien für die Bewertung der „Angemessenheit“ von Wohnraum bzw. eines Kraftfahrzeugs bei der Anspruchsprüfung für das Arbeitslosengeld II	8
Klimke, Jürgen (CDU/CSU) Einführung von Pässen mit biometrischen Merkmalen, europäische Koordinierung	3	Voßhoff, Andrea (CDU/CSU) Ausführung von Aufgaben der Eingliederung in Arbeit nach § 65b Abs. 2 bzw. nach § 6 Abs. 1 SGB II durch die Agenturen für Arbeit noch bis 30. Juni 2005	10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung	
Kirschner, Klaus (SPD) Entwicklung der Prämien für Versicherte bei der privaten Krankenversicherung und bei privaten Lebensversicherungen 1993 bis 2003	4	Dr. Bauer, Wolf (CDU/CSU) Verhinderung eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH wegen Verletzung des freien Warenverkehrs durch die deutschen Vorschriften zur Versorgung von Krankenhäusern mit Arzneimitteln	12
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU) Steuerfreiheit für die private Altersversorgung gemäß § 3 EStG nur für Verträge mit monatlicher Rentenzahlung bzw. mit Auszahlungsplan	5	Kampeter, Steffen (CDU/CSU) Verpflichtung der Bühnenverlage zur Zahlung von Abgaben auf Erlöse aus der Rechtswahrnehmung (z. B. aus Aufführungsrechten) an die Künstlersozialkasse im Unterschied zu Agenturen	12
Schmidt, Albert (Ingolstadt) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Jährliche Mehrwertsteuerzahlungen der Deutschen Bahn AG an den Bund für die Bereiche Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr und Schienengüterverkehr	6	Kirschner, Klaus (SPD) Stand der Umsetzung der Richtlinien zum Mammographie-Screening zur flächendeckenden Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen zwischen dem 50. und 64. Lebensjahr	13

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU) Regelwerke des Bundes und seiner Körperschaften für den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen, ausführende Behörden	Klimke, Jürgen (CDU/CSU) Stärkere Ahndung von Alkoholvergehen bei Schiffsführern, europäische Koordinierung
17	22
Gründe für die Beibehaltung der Trennung von gesetzlicher Krankenversicherung und gesetzlicher Pflegeversicherung	Rachel, Thomas (CDU/CSU) Baubeginn sowie Finanzierung der östlichen und nördlichen Ortsumgehung Düren (Bundesstraße B 399), Vorlage eines Fünfjahresplanes gemäß § 5 Fernstraßenausbaugesetz
18	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU) Vorlage des Berichts des Bundesrechnungshofes zur LKW-Mauteinführung	Flach, Ulrike (FDP) Empfehlung des Bundesrechnungshofes zur Einstellung der Förderung des Europäischen Transschall-Windkanals (ETW) in Köln, Auswirkungen
19	25
Gewalt, Roland (CDU/CSU) Zahl der in den vergangenen drei Jahren beim Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin eingegangenen und positiv beschiedenen Anträge zur Errichtung und zum Betrieb von Anlegestellen für die Fahrgastschiffahrt	Flach, Ulrike (FDP) Umsetzung der Vorschläge des Wissenschaftsrates bezüglich der Beurteilung der Beschleunigeranlage zur Erzeugung energetischer Ionenstrahlung
20	25
Grindel, Reinhard (CDU/CSU) Antragstellung für den Bau von Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch; Erstellung einer Positivliste für Stoffe, die in Biogasanlagen eingebracht werden können	Hüppe, Hubert (CDU/CSU) Bundesmittel für den Nationalen Ethikrat sowie Zahl neu eingestellter Mitarbeiter im Jahr 2004
21	28

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter
**Hans-Joachim
Otto**
(Frankfurt)
(FDP)
- In welchen weiteren Zeitungen neben der am 16. August 2004 in der „B.Z.“ erschienenen ganzseitigen Anzeige der Bundesregierung mit der Überschrift „Betrifft: Hartz IV“ plant die Bundesregierung eine Schaltung dieser oder ähnlicher Anzeigen, und welche weiteren Anzeigenveröffentlichungen sind zu Hartz IV noch geplant?

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und
Sprechers der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda
vom 25. August 2004**

Die Anzeige der Bundesregierung mit der Überschrift „Betrifft: Hartz IV“ wurde im Zeitraum vom 15. bis 19. August 2004 in folgenden Zeitungen und Zeitschriften geschaltet:

Bild am Sonntag, DER SPIEGEL, SUPERillu, Berliner Zeitung, Tagesspiegel Gesamt, Märkische Allgemeine (Gesamtausgabe [GA]), Märkische Oderzeitung (GA), Lausitzer Rundschau (GA), Ostsee-Zeitung (GA), Schweriner Volkszeitung (GA), Nordkurier (GA), Freie Presse (GA), Leipziger Volkszeitung (GA), Sächsische Zeitung (GA), Mitteldeutsche Zeitung (GA), Volksstimme (GA), Südthüringer Presse (GA), Weser Kurier/Bremer Nachrichten, Hamburger Abendblatt (GA), Bild Deutschland Ost, Berliner Kurier (GA), B.Z. (GA), Morgenpost für Sachsen (GA) und in den Zeitungen der Zeitungsgruppe Thüringen (GA).

Zudem wurden Schaltungen in folgenden Titeln gebucht: Bild am Sonntag vom 29. August 2004, DER SPIEGEL vom 30. August 2004 und SUPERillu vom 2. September 2004.

Eine weitere Anzeige zum Thema Hartz IV wurde am 24. August 2004 in folgenden regionalen Tageszeitungen geschaltet: Leipziger Volkszeitung (GA), Märkische Allgemeine (GA), Märkische Oderzeitung (GA), Lausitzer Rundschau (GA), Sächsische Zeitung (Hauptausgabe Ost), Mitteldeutsche Zeitung (Lokalausgaben Halle und Dessau/Rosslau), Volksstimme Magdeburg. Ferner erfolgt eine Schaltung in der Bild (Ausgaben Leipzig, Magdeburg und Berlin/Brandenburg).

Die Anschlusskommunikation zum Thema Hartz IV befindet sich im Planungsstadium. Weitere konkrete Anzeigenveröffentlichungen sind noch nicht vorgesehen.

- | | |
|---|--|
| 2. Abgeordneter
Hans-Joachim Otto
(Frankfurt)
(FDP) | Werden bei weiteren Schaltungen auch lokale Tageszeitungen (bis 100 000 Exemplare Auflage) berücksichtigt, und wenn nein, warum nicht? |
|---|--|

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und
Sprechers der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda
vom 25. August 2004**

Bei den bisherigen Anzeigenschaltungen wurden lokale Tageszeitungen berücksichtigt. Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zur Frage 1.

- | | |
|---|--|
| 3. Abgeordneter
Dr. Peter Ramsauer
(CDU/CSU) | Trifft es zu, dass Bundeskanzler Gerhard Schröder die Äußerung von Bundestagspräsident Wolfgang Thierse im Zusammenhang mit den Demonstrationen in den neuen Ländern zu Hartz IV „voll daneben“ (Bild vom 10. August 2004) findet? |
| 4. Abgeordneter
Dr. Peter Ramsauer
(CDU/CSU) | Trifft es zu, dass ein Berater des Bundeskanzlers geäußert haben soll, es sei „völlig schleierhaft, was den [Wolfgang Thierse] wieder mal geritten hat“ (Bild vom 10. August 2004), und wie ist diese Äußerung zu verstehen? |
| 5. Abgeordneter
Dr. Peter Ramsauer
(CDU/CSU) | Auf welche Vorgänge in der Vergangenheit bezieht sich der Berater des Bundeskanzlers, wenn er von „wieder“ spricht? |

**Antwort des Chefs des Presse- und Informationsamtes und
Sprechers der Bundesregierung, Staatssekretär Béla Anda
vom 20. August 2004**

Die von Ihnen in Bezug genommene Passage in der „Bild“-Zeitung vom 10. August 2004 gibt allein Hörensagen ohne Angabe überprüfbarer Quellen wieder. Zu solchen Äußerungen bezieht die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter
**Reinhard
Grindel**
(CDU/CSU)
- Wann vor der nächsten Ratssitzung der Innen- und Justizminister der EU im Oktober 2004 wird der Bundesminister des Innern, Otto Schily, die in seinem Hause erarbeiteten konkreten Pläne für Flüchtlingsaufnahmelager in Afrika dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vorlegen (vgl. DER SPIEGEL vom 9. August 2004, Seite 28 [30]: „Angst vorm schwarzen Mann“), und inwiefern unterscheidet sich das im Bundesministerium des Innern erarbeitete Konzept konkret tatsächlich und rechtlich von einem Vorschlag des britischen Innenministers David Blunkett für die Einrichtung solcher Zentren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer
vom 19. August 2004**

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages wird rechtzeitig unterrichtet werden.

7. Abgeordneter
**Jürgen
Klimke**
(CDU/CSU)
- Welche Vorbereitungen trifft die Bundesregierung hinsichtlich der Einführung von Pässen mit biometrischen Merkmalen, und wird eine solche Einführung europäisch koordiniert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer
vom 19. August 2004**

Die Europäische Kommission legte am 19. Februar 2004 einen Vorschlag für einheitliche EU-Pässe mit biometrischen Merkmalen vor. In ihren Beratungen nach den verheerenden Anschlägen in Madrid haben sich die EU-Justiz- und Innenminister am 19. März 2004 – der gemeinsamen Initiative Deutschlands und Frankreichs folgend – auf eine deutliche Beschleunigung der Umsetzung des Vorschlags zu Pässen geeinigt. Die Verabschiedung der in Rede stehenden Verordnung sowie die Erarbeitung der technischen Voraussetzungen soll deshalb bis Jahresende 2004 erfolgen. Soweit die notwendigen EU-Entscheidungen bis Dezember 2004 vorliegen, kann in Deutschland im Spätherbst 2005 mit der Ausgabe der neuen Pässe begonnen werden. Gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundeskriminalamt werden derzeit die chiptechnischen sowie produktions- und sicherheitstechnischen Vorarbeiten geleistet. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den Partnern in der EU aber auch mit den USA.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordneter **Klaus Kirschner** (SPD) Wie haben sich nach den der Bundesregierung vorliegenden Daten die Prämien für Versicherte bei den Unternehmen der privaten Krankenversicherung (PKV) und bei den privaten Lebensversicherungen in den letzten 10 Jahren von 1993 bis 2003 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 20. August 2004

Der Bundesregierung liegen nur Globalzahlen über die jeweilige Summe der Prämieinnahmen der privaten Kranken- und Lebensversicherungsunternehmen vor. Für die Entwicklung der individuellen Beiträge – die Entwicklung der Preise für eine bestimmte Leistung aus Sicht des Versicherungsnehmers – lassen sich aus diesen Zahlen keine Rückschlüsse ziehen, da sie sämtliche betreffenden Versicherungsverhältnisse der Unternehmen erfassen.

1. Krankenversicherung

Die gesamten Prämieinnahmen der privaten Krankenversicherungsunternehmen haben sich wie folgt entwickelt (für das Geschäftsjahr 2003 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor):

Beitragseinnahmen in der PKV insgesamt

Jahr	Verdiente Brutto-Beiträge in Mrd. €	Zuwachsraten in %
1992	11,64	
1993	13,15	12,9
1994	14,33	9
1995	16,43	14,7
1996	17,55	6,7
1997	18,60	6
1998	19,38	4,2
1999	19,98	3,1
2000	20,78	4
2001	21,80	4,9
2002	23,16	6,2.

Zur Krankheitskostenvollversicherung liegen nur Angaben des Verbandes der privaten Krankenversicherung vor. Danach sind die Beitragseinnahmen je Vollversichertem zwischen 1992 und 2002 von ca. 1 210 Euro auf ca. 2 006 Euro angewachsen. Damit liegt die Steigerung der Einnahmen oder Prämien zwischen 1992 und 2002 in der PKV bei rund 66 %:

Beitragseinnahmen von Vollversicherten in der PKV

Jahr	Beitragseinnahmen insgesamt in Mio. €	Beitragseinnahmen je Vollversichertem in €	Steigerungsrate je Vollversichertem in %
1992	8 086,59	1 209,48	
1993	9 354,55	1 369,83	13,3
1994	10 440,27	1 505,60	9,9
1995	10 877,84	1 566,24	4,0
1996	11 234,36	1 610,11	2,8
1997	11 691,71	1 654,88	2,8
1998	12 290,69	1 705,69	3,1
1999	13 008,24	1 768,29	3,7
2000	13 721,50	1 831,05	3,5
2001	14 681,90	1 904,22	4,0
2002	15 891,40	2 005,53	5,3.

2. Lebensversicherung

Die gesamten Prämieinnahmen der Lebensversicherungsunternehmen haben sich wie folgt entwickelt (für das Geschäftsjahr 2003 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor):

Jahr	Verdiente Brutto-Beiträge in Mrd. €	Zuwachsraten in %
1992	34,97	
1993	38,76	10,8
1994	42,64	10,1
1995	45,45	6,6
1996	47,65	4,9
1997	50,26	5,5
1998	52,60	4,6
1999	57,60	9,6
2000	61,20	6,2
2001	62,50	2,2
2002	64,80	1,0.

9. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz mit dem Alterseinkünftegesetz unabhängig vom Zeitpunkt des abgeschlossenen Vertrags auf solche Versorgungszusagen, die eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverrentung vorsehen, beschränkt

wurde, und warum wurde keine Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2005 geschlossene Verträge geschaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 26. August 2004**

Durch das Alterseinkünftegesetz wird die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) – unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – auf solche Versorgungszusagen beschränkt, die eine Auszahlung der Versorgungsleistungen in Form einer lebenslangen monatlichen Rente oder eines Auszahlungsplans mit Restverrentung vorsehen. Allein die Möglichkeit, anstelle lebenslanger Altersversorgungsleistungen eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Steuerfreiheit der Beiträge nicht entgegen. Die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG ist nur dann ausgeschlossen, wenn ausschließlich eine Kapitalzahlung vorgesehen ist.

Eine Übergangsregelung wurde nicht geschaffen, weil diese aus Sicht der Bundesregierung nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Direktversicherungen bedarf es keiner Übergangsregelung, weil dieser Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung bisher nicht in die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen war. Pensionsfonds sind schon vor dem 1. Januar 2005 nach den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften (§ 112 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) verpflichtet, ihre Leistungen als lebenslange Altersrente oder in Form eines Auszahlungsplans mit unmittelbarer Restverrentung zu erbringen; einer Übergangsregelung bedarf es deshalb auch für diesen Durchführungsweg nicht. Die überwiegende Zahl der Pensionskassen sieht ausschließlich Rentenleistungen vor. Die übrigen Pensionskassen erbringen Rentenleistungen mit einem Kapitalauszahlungswahlrecht. Die Beiträge an Pensionskassen sind demnach auch nach dem 31. Dezember 2004 steuerfrei.

- | | |
|---|---|
| 10. Abgeordneter
Albert
Schmidt
(Ingolstadt)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie hoch sind jeweils die jährlichen Mehrwertsteuerzahlungen der Deutschen Bahn AG an den Bund für die Bereiche Schienenpersonenfernverkehr, Schienenpersonennahverkehr und Schienengüterverkehr? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 24. August 2004**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG beläuft sich die Jahressumme der Mehrwertsteuer für 2003 auf insgesamt rund 950 Mio. Euro; davon entfallen rund 400 Mio. Euro auf den Bereich Schienenpersonenfernverkehr, rund 250 Mio. Euro auf den Bereich Schienenpersonennahverkehr sowie rund 300 Mio. Euro auf den Bereich Schienengüterverkehr. Die Tatsache, dass die Deutsche Bahn AG ihre Zahllast gegenüber Bund und Ländern durch Verrechnung erheblicher Vorsteuerabzüge mindert, ist bei vorstehenden Zahlen nicht berücksichtigt.

11. Abgeordneter
**Dr. Volker
Wissing**
(FDP)

Wie hoch ist der Gesamtbetrag, der von der Bundesregierung seit der 14. Legislaturperiode für die Umbenennung und Umstrukturierung von Bundesministerien und Bundesbehörden ausgegebenen öffentlichen Mittel, und wie hoch sind die Kosten der Umorganisation des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit sowie der Aufteilung des Zuständigkeitsbereiches des früheren Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung auf die Bundesministerien für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie Wirtschaft und Arbeit, die Kosten der wiederholten Umstrukturierungen innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen sowie die Neuorganisation des Bundesamtes für Verbraucherschutz und des Bundesinstitutes für Risikobewertung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 25. August 2004**

Die Beiträge öffentlicher Mittel für die Umbenennung und Umstrukturierung der Bundesministerien und Bundesbehörden sowie Kosten von Umorganisationen, Umstrukturierungen und Neuorganisation der von Ihnen genannten Ministerien und Ämter können nicht angegeben werden.

Organisationsmaßnahmen sind in der Regel fachpolitisch veranlasst. Deren Umsetzung löst eine Fülle von Einzelmaßnahmen aus, die in der Regel alle Titel eines Verwaltungskapitels betreffen. Die Ausgabenentwicklung dieser Titel wird daneben von Kostenfaktoren anderweitigen Ursprungs überlagert (Umzug Bonn/Berlin, Strukturveränderungen auf Grund neuer fachpolitischer Schwerpunktsetzungen oder der Übernahme neuer Aufgaben, Synergieeffekte z. B. durch Wegfall von Fixkosten). Welche Ursache in welchem Umfang zur Ausgabenentwicklung eines Haushaltstitels geführt hat, lässt sich daher im Rückblick nicht trennscharf ermitteln.

Darüber hinaus wären entstandene Kosten nicht nur mit komplementären Einsparungen zu saldieren, sondern auch im Vergleich zu dem Zustand zu betrachten, der bestünde, wenn es nicht zu diesen Organisationsveränderungen gekommen wäre. Die Umstrukturierungen fügen sich dabei in die restriktiven haushaltspolitischen Vorgaben der Bundesregierung ein, die ihren Ausdruck nicht zuletzt auch in der jährlichen Stelleneinsparung von 1,5 v. H. finden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

12. Abgeordneter
**Reinhard
Grindel**
(CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Arbeitslosen, die zuvor befristet beschäftigt waren und sich später als drei Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) arbeitsuchend gemeldet haben, das Arbeitslosengeld gekürzt wird, obwohl § 37b Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) von „frühestens drei Monate“ spricht, die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Verwaltungspraxis aber so verfährt, als ob in § 37b SGB III „spätestens“ stünde, und wird die Bundesregierung geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Verwaltungspraxis der BA dem tatsächlichen Wortlaut des Gesetzes anzupassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 20. August 2004

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Bundesagentur für Arbeit die Vorschrift des § 37b Satz 2 SGB III in der Weise auslegt und anwendet, dass die frühzeitige Arbeitsuchendmeldung bei vorhergehender befristeter Beschäftigung drei Monate vor dem vertraglich bestimmten Beendigungszeitpunkt zu erfolgen hat.

Diese Praxis steht im Einklang mit der gesetzlichen Regelung des § 37b SGB III. Dabei ist Satz 2 der Vorschrift im Kontext mit Satz 1 zu sehen. Nach Satz 1 hat die Arbeitsuchendmeldung bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts zu erfolgen. Die Verwendung des Wortes „frühestens“ in Satz 2 weist in diesem Zusammenhang lediglich darauf hin, dass bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen, anders als bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen, eine zeitlich frühere Meldung als drei Monate vor dem kalendermäßigen Ende des Beschäftigungsverhältnisses nicht erfolgen soll. Daher haben sich Personen, deren befristetes Arbeitsverhältnis durch Zeitablauf endet, drei Monate vor diesem Beendigungszeitpunkt arbeitsuchend zu melden. In Fällen, in denen die Dauer der Befristung drei Monate unterschreitet, hat die Meldung spätestens mit Vertragsabschluss zu erfolgen.

13. Abgeordneter
**Klaus
Hofbauer**
(CDU/CSU)

Nach welchen konkreten Kriterien wird die Bundesregierung die „Angemessenheit“ von Wohnraum bei der Anspruchsprüfung für das Arbeitslosengeld II bewerten?

- | | |
|--|--|
| 14. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU) | Nach welchen konkreten Kriterien wird die Bundesregierung die „Angemessenheit“ eines Kraftfahrzeugs bei der Anspruchsprüfung für das Arbeitslosengeld II bewerten? |
| 15. Abgeordneter
Klaus Hofbauer
(CDU/CSU) | Sind für die in den Fragen 13 und 14 genannten Anspruchsprüfungen Richtlinien erlassen worden, und wenn ja, welchen Inhalt haben diese Richtlinien? |

**Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger
vom 26. August 2004**

Nach § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Dabei wird die Auslegung des Begriffs der Angemessenheit an der bisherigen Sozialhilfepraxis orientiert.

Für die Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die kommunalen Träger zuständig. Ein Erlass von Durchführungsrichtlinien durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder die Bundesagentur für Arbeit ist demnach nicht möglich.

Derzeit ist auch nicht geplant, von der Verordnungsermächtigung des § 27 SGB II Gebrauch zu machen. Die Frage der Angemessenheit von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung wird von dem jeweils zuständigen kommunalen Träger beurteilt, der insbesondere hinsichtlich des örtlichen Mietniveaus sowie der Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes Kompetenz und Erfahrung aus dem bisherigen Sozialhilfebereich einbringt.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt, insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und ihrem Gesundheitszustand. Ausgehend von diesen ermittelten individuellen Verhältnissen des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen sind darüber hinaus die Anzahl der vorhandenen Räume, das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes zu beurteilen. Der angemessene m²-Preis bestimmt sich nach demjenigen vergleichbarer Wohnungen im unteren Bereich am Wohnort des Hilfeempfängers und lässt sich insbesondere örtlichen Mietspiegeln entnehmen. Ist ein Mietspiegel nicht vorhanden, so sind andere Vergleichsmaßstäbe heranzuziehen, z. B. die nach Haushaltsgröße, Gemeindestufe und Alter der Bezugsfertigkeit unterschiedlichen Höchstbeträge des Wohngeldgesetzes. Zu beachten ist aber auch, dass höhere als die im Wohngeldgesetz vorgesehenen Beträge vielfach in Großstädten, Fremdenverkehrsorten oder großstadtnahen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ortsüblich sein können.

Die angemessene Grundfläche einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses hat sich an den Kriterien der Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau entsprechend der Verwaltungsvorschriften der Länder

zum Wohnungsbindungsgesetz zu orientieren. Hiernach ist die Wohnungsgröße in der Regel angemessen, wenn sie es ermöglicht, dass auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt; darüber hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des Wohnberechtigten und seiner Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen.

Im Durchschnitt kann von folgenden angemessenen m²-Zahlen einer Wohnung ausgegangen werden:

1 Person	ca. 45 bis 50 m ²
2 Personen	ca. 60 m ² oder 2 Wohnräume
3 Personen	ca. 75 m ² oder 3 Wohnräume
4 Personen	ca. 85 bis 90 m ² oder 4 Wohnräume

sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 10 m² oder 1 Wohnraum mehr.

Sofern der erwerbsfähige Hilfebedürftige ein (angemessenes) Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bewohnt, gehören zu den Kosten der Unterkunft die mit diesen verbundenen Belastungen (z. B. angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen, Müllgebühr, Schornsteinfegergebühr, Straßenreinigung). Auch laufende Leistungen für Heizung sind zu übernehmen. Nicht berücksichtigt werden können dagegen Tilgungsraten. Sie dienen der Vermögensbildung, welche nicht mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung vereinbar sind.

Die Prüfung der Angemessenheit eines Kraftfahrzeugs erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (Größe der Bedarfsgemeinschaft, Anzahl der Kraftfahrzeuge im Haushalt, Zeitpunkt des Erwerbs).

Ist ein Verkaufserlös abzüglich ggf. noch bestehender Kreditverbindlichkeiten von maximal 5 000 Euro erreichbar, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass es sich um ein angemessenes Kraftfahrzeug handelt.

Soweit ein Kraftfahrzeug nicht angemessen ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf die Vermögensfreibeträge nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB II anzurechnen.

Diese Kriterien zur Angemessenheit von Kraftfahrzeugen hat die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen von Durchführungshinweisen für ihre Dienststellen festgelegt.

16. Abgeordnete
Andrea Voßhoff
(CDU/CSU)

In welchen Fällen des § 65b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) haben die Agenturen für Arbeit Aufträge des zugelassenen kommunalen Trägers in der Zeit bis zum 30. Juni 2005 für die ihm obliegenden Aufgaben der Eingliederung in Arbeit wahrzu-

nehmen, und wie ist in diesem Zusammenhang der Begriff „Einzelfall“ des § 65b Abs. 2 SGB II zu verstehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 20. August 2004**

§ 65b Abs. 2 SGB II geht davon aus, dass kommunale Träger nach der Zulassung als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II teilweise noch nicht über die für die Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen verfügen. Die Vorschrift soll es diesen zugelassenen kommunalen Trägern ermöglichen, während einer Übergangszeit auf bei der Agentur für Arbeit vorhandene personelle und sächliche Ressourcen zurückzugreifen. Die Agentur für Arbeit darf deshalb in der Zeit bis zum 30. Juni 2005 entsprechende Aufträge des zugelassenen kommunalen Trägers nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn durch die Erfüllung des Auftrags die ordnungsgemäße Erledigung der eigenen Aufgaben der Agentur für Arbeit gefährdet würde, d. h. bei der Agentur für Arbeit die für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen nicht vorhanden sind.

Der Begriff „Einzelfall“ knüpft an die entsprechende Formulierung in § 88 Abs. 2 SGB X an. „Einzelfall“ bedeutet, dass die Wahrnehmung einer Aufgabe nicht allgemein, sondern nur für einen konkreten Sachverhalt übertragen wird.

- | | |
|---|--|
| 17. Abgeordnete
Andrea Voßhoff
(CDU/CSU) | Können optionswillige Kommunen die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II der Bundesagentur für Arbeit bis zum 30. Juni 2005 in der Gesamtheit oder nur noch in Einzelfällen übertragen, und wenn ja, welche wären das? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 20. August 2004**

Zugelassene kommunale Träger können die Agentur für Arbeit nur mit der Wahrnehmung von Aufgaben zur Eingliederung in Arbeit, d. h. nicht mit der Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beauftragen. § 65b Abs. 2 SGB II geht nach seinem Wortlaut sowie seinem Sinn und Zweck davon aus, dass die Agentur nicht mit der Wahrnehmung aller Aufgaben zur Eingliederung in Arbeit beauftragt werden kann, sondern nur mit bestimmten (Teil-)Aufgaben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

18. Abgeordneter
**Dr. Wolf
Bauer**
(CDU/CSU)
- Werden die in der Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Dr. Klaus Theo Schröder, vom 3. Juni 2004 auf meine schriftliche Frage 65 auf Bundestagsdrucksache 15/3609 genannten Bestrebungen der Bundesregierung, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen Verletzung des freien Warenverkehrs durch die deutschen Vorschriften zur Versorgung von Krankenhäusern mit Arzneimitteln zu verhindern, weiterverfolgt, nachdem die Europäische Kommission am 15. Juli 2004 erklärt hat, Deutschland gerade deswegen vor dem EuGH zu verklagen, und wenn ja, sollte nicht zunächst das Urteil des EuGH zu diesem Sachverhalt abgewartet werden, damit geklärt ist, ob durch die bisher bestehende deutsche Regelung überhaupt eine Vertragsverletzung vorliegt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 20. August 2004**

Die Bundesregierung ist weiterhin bestrebt, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) wegen Verletzung des freien Warenverkehrs durch die deutschen Vorschriften zur Versorgung von Krankenhäusern mit Arzneimitteln zu verhindern. Sie hat bereits in ihrer Mitteilung vom 19. Februar 2004 an die Europäische Kommission verdeutlicht, die in Frage stehenden Regelungen des Apothekenrechts ändern zu wollen. An dieser Absicht hält die Bundesregierung auch nach Klageeinreichung vor dem EuGH fest.

19. Abgeordneter
**Steffen
Kampeter**
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die im Unterschied zu Agenturen bestehende Verpflichtung der Bühnenverlage, Abgaben auf Erlöse aus der Rechtewahrnehmung (z. B. aus Aufführungsrechten) an die Künstlersozialkasse zahlen zu müssen, obwohl die Vertragsbeziehung zwischen Autor und Bühnenverlag nach herrschender Meinung ebenso wie die zwischen Autor und Agent auf einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit treuhänderischem Charakter beruht, und wie steht die Bundesregierung im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot zu den Plänen der Künstlersozialkasse, die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe auf den vollständigen vom Bühnenverlag an den Autor abgeführten Betrag zu erhöhen, so dass der Bühnenverlag aus seiner

Provision, die zwischen 10 und 25 Prozent des Erlöses liegt, zwischen 15 und 45 Prozent an die Künstlersozialkasse abführen muss?

**Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann
vom 20. August 2004**

Die Künstlersozialabgabe ist nach den Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) auf Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zu zahlen, die ein abgabepflichtiges Unternehmen an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt.

Bühnenverlage gehören zu den abgabepflichtigen Unternehmen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KSVG). Soweit sie im eigenen Namen für den Autor tätig werden, wird die Künstlersozialabgabe bei ihnen selbst erhoben, und zwar unabhängig davon, wie ihre vertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Autor bezeichnet werden. Werden sie nicht im eigenen Namen tätig, trifft sie die Abgabelast in gleicher Weise, wie dies bei den in der Frage angesprochenen Agenturen der Fall ist. Zur Abgabe sind sie dann aber nur verpflichtet, wenn kein Dritter der Abgabepflicht unterliegt (§ 25 Abs. 3 KSVG). Dies wird in vielen Fällen das Theater sein, das das Stück aufführt und als abgabepflichtiges Unternehmen für die Aufführungsrechte ein Honorar an den selbständigen Autor zahlt.

Welche Vertragsgestaltung der Bühnenverlag wählt, ist ihm aufgrund der Vertragsfreiheit überlassen.

Bereits nach geltendem Recht ist die Künstlersozialabgabe auf den vollen als Honorar vom Bühnenverlag an den Autor gezahlten Betrag zu entrichten. Auf die Provision entfällt keine Künstlersozialabgabe. Eine Änderung dieser Rechtslage ist nicht beabsichtigt.

20. Abgeordneter
**Klaus
Kirschner**
(SPD)

Wie ist der Umsetzungsstand in den einzelnen Bundesländern nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu den vom Gemeinsamen Bundesausschuss Ärzte-Krankenhaus (GemBa) beschlossenen Richtlinien zum Mammographie-Screening zur flächendeckenden Früherkennung von Brustkrebs bei Frauen zwischen dem 50. und 64. Lebensjahr, und welche Gründe sind bekannt, warum die Umsetzung bisher nicht flächendeckend erfolgt ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 20. August 2004**

Die Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien, in die das Mammographie-Screening-Programm für alle Frauen im Alter von 50 bis 69 Jahren aufgenommen wurde, ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Es ist das Ziel der Beteiligten, eine flächendeckende Implementierung des Mammographie-Screenings bis Ende 2005 zu erreichen. Aufgrund

der in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien und in den Bundesmantelverträgen festgelegten Anforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist eine sofortige flächendeckende Umsetzung des Früherkennungsprogramms von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (im Folgenden Früherkennungsprogramm) nicht möglich:

- Zum einen müssen wesentliche Voraussetzungen durch die Partner der Bundesmantelverträge geschaffen werden, bevor auf Landesebene mit dem Mammographie-Screening begonnen werden kann. Insbesondere ist eine Kooperationsgemeinschaft zu gründen, die wiederum Untergliederungen, so genannte Referenzzentren, zu bilden hat. Die Gründung der Kooperationsgemeinschaft ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit der Entscheidung über die Auswahl der ersten Referenzzentren ist in Kürze zu rechnen.
- Zum anderen müssen die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Verbände der Ersatzkassen auf Landesebene und die jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen die Zentrale Stelle in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden unter Berücksichtigung landesrechtlicher Bestimmungen errichten. Die Zentrale Stelle ist Voraussetzung für das bevölkerungsbezogene Einladungswesen auf Grundlage der Einwohnermeldedaten. Ein Start des Mammographie-Screenings in einer Region kann erst erfolgen, wenn in dieser Region die Zentrale Stelle errichtet ist.
- Nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien ist das Früherkennungsprogramm in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen im Sinne des § 77 Abs. 1 SGB V entsprechen sollen. Die jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigungen müssen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene das regionale Versorgungsprogramm in eine begrenzte Anzahl von Screening-Einheiten unterteilen. Jede Screening-Einheit wird von einem Programmverantwortlichen Arzt (PVler) geleitet, der dafür nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung den Versorgungsauftrag übernimmt.

Der Versorgungsauftrag ist von der Kassenärztlichen Vereinigung auszuschreiben. Im Anschluss an diese Ausschreibung erteilt die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen auf Landesebene dem qualifiziertesten Bewerber die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages als Programmverantwortlicher Arzt. Der Programmverantwortliche Arzt hat dann 9 Monate Zeit, die in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien genannten personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Organisation des Versorgungsauftrages zu erfüllen. Vor Übernahme des Versorgungsauftrages hat der Programmverantwortliche Arzt die Zertifizierung durch die Kooperationsgemeinschaft nachzuweisen. Für die Zertifizierung überprüft die Kooperationsgemeinschaft im Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung die Screening-Einheit einschließlich der beteiligten Personen und organisatorischen Strukturen hinsichtlich der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Diese Überprüfung durch die Kooperationsgemeinschaft erfolgt auch nach Übernahme des Versorgungsauftrages in regelmäßigen Abständen (Rezertifizierung). Sobald der Programmverant-

wortliche Arzt den Versorgungsauftrag übernommen hat, kann mit dem Mammographie-Screening in der jeweiligen Region gestartet werden. Dieses zeitaufwendige Auswahlverfahren zur Übernahme des Versorgungsauftrages ist die Konsequenz aus den hohen Qualitätsanforderungen, die die Europäischen Leitlinien an ein Früherkennungsprogramm von Brustkrebs durch Mammographie-Screening stellen.

Derzeit wird weiterhin das Früherkennungsprogramm in den drei existierenden Modellregionen Bremen, Wiesbaden und Weser-Ems angeboten. In den Bereichen der Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein wurde der Versorgungsauftrag zu den jeweiligen Screening-Einheiten ausgeschrieben, die Ausschreibung des Versorgungsauftrages der Screening-Einheit für die Region Bremen inklusive niedersächsischem Umland soll im August 2004 erfolgen. In Bayern gibt es zz. ein eigenes befristetes Früherkennungsprogramm, dessen Eingliederung in das Früherkennungsprogramm gemäß den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien noch aussteht.

Seit Januar 2004 werden nach Auskunft des Gemeinsamen Bundesausschusses in den Modellprojekten Bremen und Wiesbaden Einführungskurse in das Früherkennungsprogramm für interessiertes ärztliches Personal (Programmverantwortlicher Arzt, Befunder, Pathologen, Medizinisch-Technische Radiologieassistenten etc.) durchgeführt, die, sobald die ersten Referenzzentren etabliert sind, von diesen fortgeführt werden.

Die Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen ist nach eigener Bekundung weiterhin zuversichtlich, bis Ende des Jahres 2005 eine annähernde Flächendeckung des Früherkennungsprogramms erreichen zu können.

21. Abgeordneter
**Klaus
Kirschner**
(SPD)

Wer übernimmt nach Kenntnis der Bundesregierung die Einladung an die Frauen zur Teilnahme an dem Mammographie-Screening (beispielsweise Gesundheitsämter) in den einzelnen Ländern, und welche Hinderungsgründe gibt es, dass Richtlinien des GemBa von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht umgesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 20. August 2004**

Die Einladung der Frauen übernimmt die Zentrale Stelle auf Basis der Datenlieferungen der Meldeämter. Die Verwendung der Einwohnermeldedaten ist in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien vorgeschrieben, da nur bei Verwendung der Einwohnermeldedaten der Bevölkerungsbezug, wie er in den Europäischen Leitlinien steht und sowohl vom Deutschen Bundestag, der Strahlenschutzkommission und der Konferenz der Gesundheitsminister der Länder (GMK) ausdrücklich gefordert wurde, umzusetzen ist.

Die Krebsfrüherkennungs-Richtlinien schreiben vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen

sowie die Verbände der Ersatzkassen auf Landesebene die Zentrale Stelle in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden unter Berücksichtigung landesrechtlicher Bestimmungen zu errichten haben.

Die Errichtung der Zentralen Stelle erweist sich insofern als schwierig, da aufgrund unterschiedlicher Gesetzgebung der Länder auf die jeweilige Rechtslage (Melderecht, Krebsregister, Datenschutz) zugeschnittene Lösungen vereinbart werden müssen. In diesem Zusammenhang wird noch einmal daran erinnert, dass die entsprechenden Regelungen in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung entstanden sind. Das BMU hat seinerseits frühzeitig die Länder in den Entstehungsprozess dieser Regelungen einbezogen. Ebenfalls hat die GMK noch vor Verabschiedung und Inkrafttreten der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien im November 2003 beschlossen – und diesen Beschluss im Juni 2004 noch einmal bekräftigt – sich den hieraus resultierenden Herausforderungen zu stellen.

Die mit allen zuständigen Stellen in einem zeitaufwendigen Abstimmungsprozess gemeinsam festgelegten Regelungen zur Verwendung der Einwohnermeldedaten in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien werden derzeit durch das Sozialministerium in Baden-Württemberg infrage gestellt, da das Sozialministerium die Einwohnermeldedaten für das Früherkennungsprogramm nicht zur Verfügung stellen möchte. Ohne die Verwendung der Einwohnermeldedaten wäre aber weder der Bevölkerungsbezug herzustellen, noch wäre sichergestellt, dass die Zentrale Stelle bei Verwendung der Krankenkassendaten die Informationen erhalten würde, die sie zur Erstellung der Screening-Identifikationsnummer (Screening-ID) sowie der Kontrollnummer gemäß Abschnitt B Nr. 4 Buchstabe d Abs. 3 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien für jede anspruchsberechtigte Frau benötigt, da die Krankenkassen i. d. R. weder den Geburtsort ihrer Versicherten kennen, noch den Geburtsnamen, sollte dieser vom Familiennamen abweichen. Diese Informationen sind zur Erstellung einer lebenslangen, eindeutigen Screening-ID sowie der Kontrollnummer, die für den Abgleich mit den Krebsregistern gebildet werden muss, und damit zur Qualitätssicherung unerlässlich.

Des Weiteren gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, inwieweit sich die Länder finanziell an den Kosten für die Datenübermittlung an die Zentrale Stelle beteiligen müssen.

In einzelnen Ländern haben sich alle Beteiligten bereits über den Sitz der Zentralen Stelle verständigt. Bremen und Niedersachsen werden eine gemeinsame Stelle errichten, die voraussichtlich bei dem Gesundheitsamt in Bremen angesiedelt sein wird. In Nordrhein und Westfalen-Lippe wird die Zentrale Stelle voraussichtlich bei der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und in Schleswig-Holstein beim Verband der Angestellten-Krankenkassen angesiedelt sein.

22. Abgeordneter
Dr. Martin Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU)
- Welche Regelwerke (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsanweisungen und andere) des Bundes und seiner Körperschaften betreffen unmittelbar den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen (Pflegesätze, Personalschlüssel, Hygiene, Unfallverhütung usw.)?
23. Abgeordneter
Dr. Martin Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU)
- Welche Behörden und anderen Stellen des Bundes (Medizinischer Dienst, Heimaufsicht, Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsichtsamt usw.) führen die Vorschriften des Bundes und seiner Körperschaften zum Betrieb von Alters- und Pflegeheimen aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 20. August 2004**

Es gibt eine Reihe von Vorschriften aus dem Bundes- und dem Landesrecht, die unmittelbar oder mittelbar bei dem Betrieb von Pflegeeinrichtungen zu beachten sind. Es handelt sich um Regelwerke, wie beispielsweise das Heimrecht, das Medizinproduktrecht, Brandschutzregelungen oder das Hygienerecht. Ferner sind Vorgaben zu berücksichtigen, die sich aus dem Recht der Pflegeversicherung und den auf seiner Grundlage zwischen den Kostenträgern und den Einrichtungsträgern und ihren Verbänden getroffenen Vereinbarungen ergeben. Ferner können zum Beispiel Vorgaben aus dem Recht der Sozialhilfe zu beachten sein. Schließlich sind die für jeden Betrieb einschlägigen Vorschriften anzuwenden, die sich etwa aus dem Arbeitsrecht, dem Recht des Arbeitsschutzes oder den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese unterschiedlichen Regelwerke und Regelungszwecke spiegeln sich in der Vielfalt unterschiedlicher Stellen wider, die für den Vollzug und die Einhaltung der Vorschriften zuständig sind und je nach landesrechtlicher Ausgestaltung auch variieren können. So sind für die Durchführung des Heimgesetzes die von den Ländern zu bestimmenden Behörden (Heimaufsichtsbehörden) zuständig (§ 23 Heimgesetz). In einigen Ländern sind zentrale Landesämter als Heimaufsichtsbehörde eingerichtet, in anderen Ländern ist diese Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen worden.

Die Heimaufsichtsbehörden, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die Pflegekassen und die Sozialhilfeträger sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet (§ 20 Heimgesetz). Sie haben zu diesem Zweck Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

Die Bundesregierung nimmt das Anliegen vieler Träger von Pflegeeinrichtungen nach Entbürokratisierung ernst. Denn es muss angesichts knapper personeller als auch finanzieller Ressourcen eingeschritten werden, wenn sich herausstellt, dass Pflegekräfte mit entbehrlichen Verwaltungsarbeiten belastet sind.

Für die angemessene Beurteilung dieses Anliegens reicht es aus Sicht der Bundesregierung aber nicht aus, die einschlägigen Vorschriften und die zuständigen Behörden und Stellen aufzulisten. Es bedarf einer eingehenden Prüfung, welche Vorgaben unter sorgfältiger Abwägung der Interessen der Einrichtungsträger mit den Interessen der zu betreuenden Menschen an der Wahrung ihres Wohlbefindens und ihrer körperlichen Unversehrtheit verzichtbar sind und welche nicht.

In dem von den Bundesministerinnen Renate Schmidt und Ulla Schmidt einberufenen Runden Tisch Pflege wurde daher eigens eine Arbeitsgruppe mit der Analyse der Situation beauftragt. Von der Arbeit des Runden Tisches versprechen sich die beiden Ministerien die gewissenhafte Aufarbeitung von Bürokratievorwürfen und daraus abgeleitet unter anderem sorgsam abgewogene Änderungs- oder Streichungsvorschläge für etwaige gesetzliche Vorgaben. Aus der Identifizierung der vordringlichsten Problemfelder und möglicher Entbürokratisierungspotentiale sollen zudem praxisbezogene Handlungsempfehlungen entwickelt werden.

- | | |
|---|--|
| 24. Abgeordneter
Dr. Martin Mayer
(Siegersbrunn)
(CDU/CSU) | Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung für die Beibehaltung der Trennung von gesetzlicher Krankenversicherung und gesetzlicher Pflegeversicherung? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder
vom 23. August 2004**

Aus Sicht der Bundesregierung ist eine eigenständige Pflegeversicherung sachgerecht. Eine Überführung der sozialen Pflegeversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung – GKV – hätte nur dann Sinn, wenn die Vorteile einer Integration die Nachteile einer Beendigung der seit 1995 bestehenden Pflegeversicherung überwiegen würden. Dies ist jedoch u. a. aus folgenden Gründen nicht der Fall:

- Durch eine Integration in die GKV würden sich die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Pflegeleistungen erheblich verändern. Der bisherige bundeseinheitliche, nur vom Gesetzgeber veränderbare Beitragssatz von 1,7 v. H. könnte nicht weitergelten. Die Finanzierung würde künftig über den jeweiligen Beitragssatz der zurzeit 262 gesetzlichen Krankenkassen erfolgen müssen.
- Mit Aufgabe des bundeseinheitlichen Beitragssatzes würde die Frage der „Kompensation der Arbeitgeberbeiträge“ erneut aktuelle Bedeutung gewinnen, dies insbesondere im Hinblick auf den Sonderweg, den das Land Sachsen gewählt hat.
- Die Aufnahme der „gedeckelten“ Leistungen der Pflegeversicherung, die einen ergänzenden Sozialhilfebedarf nicht ausschließen, in den GKV-Leistungskatalog würde dort einen Fremdkörper darstellen, da das GKV-System weitestgehend bedarfsdeckende Leistungen vorsieht.
- Die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit würden künftig nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch bei sich verändernden ge-

sundheitspolitischen Ziel- und Weichenstellungen in einen Prioritätenstreit mit anderen Leistungen der GKV treten. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass Pflegebedürftige „Verlierer“ sein könnten.

- Darüber hinaus ergäben sich einige rechtliche und technische Probleme im Zusammenhang mit einer Integration der sozialen Pflegeversicherung in die GKV. Zum Beispiel:
 - Überführung des Personenkreises, der nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, wegen der umfassenden Versicherungspflicht gegen das Pflegerisiko jedoch der sozialen Pflegeversicherung zugewiesen wurde;
 - Überführung des Personenkreises, für den in der sozialen Pflegeversicherung ein Teilkostentarif existiert, den es ansonsten in der GKV nicht gibt.
- Zudem ergäben sich Fragen der Weiterführung der bisherigen privaten Pflege-Pflichtversicherung. Durch den Übergang der sozialen Pflegeversicherung in die GKV würden die bisherigen Leistungen im Rahmen der eigenständigen sozialen Pflegeversicherung zu Krankenversicherungsleistungen. Eine gesetzliche Pflicht, das Krankheitsrisiko bzw. das Leistungsspektrum der GKV durch eine entsprechende private Krankenversicherung abzusichern, wenn kein Versicherungsschutz in der GKV besteht, gibt es bisher nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

- | | |
|---|---|
| 25. Abgeordneter
Dirk
Fischer
(Hamburg)
(CDU/CSU) | Liegt zwischenzeitlich die Prüfungsmitteilung oder sogar der endgültige Bericht des Bundesrechnungshofes zur LKW-Mauteinführung dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vor, und falls ja, seit wann? |
|---|---|

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 25. August 2004

Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) liegt weder die Prüfungsmitteilung noch ein endgültiger Bericht des Bundesrechnungshofes zur LKW-Mauteinführung vor.

- | | |
|---|--|
| 26. Abgeordneter
Dirk
Fischer
(Hamburg)
(CDU/CSU) | Wann wird die Prüfungsmitteilung oder gegebenenfalls der endgültige Bericht dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen übermittelt? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens
vom 25. August 2004**

Das BMVBW wird – entsprechend der Bitte des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages in seinem Beschluss vom 3. März 2003 – ihm nach Abschluss der Untersuchungen unverzüglich die Ergebnisse der Prüfung zur Verfügung stellen.

- | | |
|---|--|
| 27. Abgeordneter
Roland
Gewalt
(CDU/CSU) | Wie viele Anträge zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt wurden bezüglich des Bereichs der historischen Berliner Innenstadt (ehem. Bezirk Mitte) im Allgemeinen und bezüglich der Bundeswasserstraße Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) im Besonderen in den vergangenen 3 Jahren beim Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin gestellt (inklusive der von den Antragstellern wieder zurückgenommener Anträge), und wie viele Anträge davon konnten positiv beschieden werden? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 20. August 2004**

Die Frage betrifft ausschließlich die Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) in der Berliner Innenstadt – Berlin Mitte. Für das Verwaltungshandeln des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin zur Antragsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt gibt es die interministeriell abgestimmte „Liegestellenkonzeption Parlament und Regierungsviertel“ von 1997, in der 2 Bereiche ausgewiesen wurden. Der 1. Bereich erstreckt sich von SOW-km 13,9 bis SOW-km 15,7, der 2. Bereich von SOW-km 15,7 bis SOW-km 17,8.

Im 1. Bereich wurden 5 Anträge gestellt, 2 wurden genehmigt. Im 2. Bereich wurden 6 Anträge gestellt, von denen keiner genehmigt wurde.

- | | |
|---|---|
| 28. Abgeordneter
Roland
Gewalt
(CDU/CSU) | Wie viele dieser unter Frage 27 beschriebenen Anlegestellen existieren bereits heute in diesem Bereich, und wie gewährleistet das Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin die Pluralität und die Wettbewerbsförderung bei der Vergabe von Genehmigungen für Anlegestellen an Reedereien? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 20. August 2004**

Im 1. Bereich existieren 4 Anlegestellen und im 2. Bereich 9 Anlegestellen. Die Anträge werden gleichwertig behandelt und in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet sowie beschieden.

29. Abgeordneter
Roland Gewalt
(CDU/CSU)
- Wie viel Potenzial für weitere Genehmigungen von Anlegestellen ist in dem unter Frage 27 genannten räumlichen Bereich angesichts der zu beachtenden rechtlichen Erfordernisse gegenwärtig noch vorhanden, und welche Hilfen erhalten interessierte Reedereien bei einer entsprechenden Antragstellung im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehenden genehmigungsfähigen Uferbereiche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 20. August 2004**

Im 1. Bereich sind laut Liegestellenkonzeption (siehe Frage 27) keine weiteren Fahrgastanlegestellen möglich. Im 2. Bereich können aus Gründen der Sicherheit des Schiffsverkehrs keine Fahrgastanlegestellen zugelassen werden.

30. Abgeordneter
Roland Gewalt
(CDU/CSU)
- An welchen Stellen können in dem in Frage 27 genannten räumlichen Bereich derzeit aufgrund des baulichen Zustandes der Uferbefestigung vorhandene Anlegestellen nicht genutzt bzw. neue Anlegestellen nicht genehmigt werden, und wann ist jeweils mit der notwendigen Sanierung der Uferbefestigungen zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke
vom 20. August 2004**

Im 1. Bereich und 2. Bereich können alle genehmigten Fahrgastanlegestellen genutzt werden. Im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Schifffahrtsamtes in Berlin Mitte gibt es keine zu sanierenden Uferbefestigungen.

31. Abgeordneter
Reinhard Grindel
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung es für zulässig, dass ein Antrag auf den Bau von Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch nicht nur von einem Landwirt gestellt wird, sondern dies auch von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder GmbH erfolgen kann, an der nicht nur der Landwirt beteiligt ist, dem der Betrieb gehört, auf dem die Biogasanlage errichtet werden soll, sondern auch ein benachbarter Landwirt, der einen Teil der Biomasse für den Betrieb der Anlage liefert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 20. August 2004**

§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB erfasst die energetische Nutzung von Biomasse „im Rahmen des (betreffenden) Betriebs“. Verlangt wird also

eine entsprechende Zuordnung der Biomasseanlage z. B. zum landwirtschaftlichen Betrieb in ähnlicher Weise, wie in Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Zuordnung der Bauvorhaben zu den landwirtschaftlichen Betrieben vorausgesetzt wird. Nach der dazu ergangenen Rechtsprechung dürfte eine solche Zuordnung auch nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht allein deshalb zu verneinen sein, weil das zu beurteilende Vorhaben nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht. Diese Frage kann jedoch letztlich nur für den betreffenden Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweils maßgeblichen Umstände und nur von den hierfür allein zuständigen Behörden der Länder beurteilt werden.

- | | |
|--|--|
| 32. Abgeordneter
Reinhard
Grindel
(CDU/CSU) | Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, eine Positivliste zu erstellen, die solche Stoffe enthält, die in Biogasanlagen eingebracht werden können, und wird die Bundesregierung alsbald eine solche Liste erstellen, um die Genehmigungspraxis von Biogasanlagen bundesweit zu vereinheitlichen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 20. August 2004**

Entsprechend der Praxis beim Vollzug geänderter Vorschriften des Baugesetzbuchs sind auch zum Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) keine Verwaltungsvorschriften des Bundes vorgesehen; sie sind allein Sache der Länder. In dem innerhalb der Bauministerkonferenz vorbereiteten Muster-Einführungserlass wurde das Thema einer Positivliste für Stoffe, die in Biogasanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eingebracht werden können, von den Ländern nicht aufgegriffen.

- | | |
|---|---|
| 33. Abgeordneter
Jürgen
Klimke
(CDU/CSU) | Welche Maßnahmen trifft die Bundesregierung, um Alkoholvergehen bei Schiffsführern, hier liegt die bußgeldbewehrte Promillegrenze bei der Seeschiffahrt bei einem Blutalkoholkonzentrationswert von 0,8 Promille und in der Binnenschiffahrt bei 0,5 Promille, stärker als bisher zu ahnden und wird dies europäisch koordiniert? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens
vom 24. August 2004**

Es wird zunächst auf meine Antwort vom 19. Juli 2004 auf die schriftliche Frage 69 auf Bundestagsdrucksache 15/3626 verwiesen.

Die Bundesregierung wertet derzeit die vorhandenen statistischen Unterlagen und Erkenntnisse der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung und der Wasserschutzpolizeibehörden der Länder über alkoholbedingtes Fehlverhalten von Schiffsführern aus und prüft verschiedene rechtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Prävention und zur Erhö-

hung der Abschreckungswirkung gegenüber den nicht hinnehmbaren Vorfällen von Trunkenheit im Schiffsverkehr.

Dabei steht die Überprüfung der Grenzwerte für die Fahruntüchtigkeit in der Seeschifffahrt und der Zuverlässigkeitskriterien für nautische Befähigungszeugnisse im Vordergrund. Die zu treffenden Maßnahmen werden demnächst mit den Ländern abgestimmt.

34. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass der Bau der östlichen Ortsumgehung Düren (Bundesstraße B 399) mit einer Länge von 7 Kilometern im Jahr 2007 und der Bau der nördlichen Ortsumgehung Düren (Bundesstraße B 399) mit einer Länge von 3,6 Kilometern im Jahr 2008 begonnen werden soll, bzw. wie verlässlich sind diese in der örtlichen Presse genannten Angaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. August 2004

Die insgesamt 3,6 km lange Ortsumgehung im Zuge der Bundesstraße B 399 soll Düren nördlich umgehen, die 6,9 km lange Ortsumgehung der Bundesstraße B 56 wird östlich von Düren verlaufen. Nachdem der Deutsche Bundestag die Einstufung dieser Maßnahmen in den Vordringlichen Bedarf im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes bestätigt hat, ist der zeitliche Rahmen für die Realisierung dieser Maßnahmen nun abhängig vom Zeitpunkt der Erlangung des Baurechts für die Maßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen als Auftragsverwaltung des Bundes und von den Finanzierungsmöglichkeiten. Erst nach Vorliegen des Baurechts in Form eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses kommt eine Realisierung im Rahmen der durch die jährlichen Haushaltsgesetze vorgegebenen Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht. In jedem Einzelfall kann daher erst nach Vorliegen des Baurechts gemeinsam mit dem Land Nordrhein-Westfalen geprüft werden, wie im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Mittel die angesprochenen Maßnahmen in die Finanzplanung des Bundes eingebunden werden können.

35. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, dass die Stadt Düren zum Bau der Bundesstraße B 399 in den genannten Abschnitten einen Betrag in Höhe von 4,6 Mio. Euro beitragen müsste, und wenn ja, nach welchen Kriterien bemisst sich die Höhe dieser Summe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. August 2004

Der im Stadtgebiet verlaufende ca. 1,1 km lange und zweite von insgesamt drei Bauabschnitten dieser Strecke muss als Ortsdurchfahrt nach dem Bundesfernstraßengesetz von der Stadt als Baulastträger finan-

ziert werden. Die für die Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans ermittelten Kosten für diesen Abschnitt sind vom Land Nordrhein-Westfalen als zuständige Auftragsverwaltung des Bundes für die Bundesfernstraßen mit 2,9 Mio. Euro angegeben worden. Hierin sind die ebenfalls von der Stadt zu tragenden Kosten für die Nebenflächen wie Parkstreifen, Gehwege usw. nicht enthalten.

36. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Liegt bereits ein Fünfjahresplan gemäß § 5 Abs. 1 Fernstraßenausbaugesetz zur Verwirklichung der im Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vorgesehenen Projekte vor, und wurden die im Bundesverkehrswegeplan als „Vordringlicher Bedarf“ bezeichneten Projekte B 56 Ostumgehung Düren (N), B 56 Ostumgehung Düren (S), B 56 Ortsumgehung Soller und B 399 Ortsumgehung Gey in diesen Fünfjahresplan aufgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. August 2004

Nein, ein Fünfjahresplan wird zurzeit aufgestellt.

37. Abgeordneter
Thomas Rachel
(CDU/CSU)
- Inwieweit ist die Finanzierung der im Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes genannten Straßenbauprojekte B 56 Ostumgehung Düren (N), B 56 Ostumgehung Düren (S), B 56 Ortsumgehung Soller und B 399 Ortsumgehung Gey gesichert, und zu welchem Zeitpunkt ist der Baubeginn für diese genannten Projekte beabsichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 20. August 2004

Hinsichtlich der Finanzierung und des Baubeginns gilt das in der Antwort zu Frage 34 Gesagte.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

38. Abgeordnete
**Ulrike
Flach**
(FDP)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes (Ergebnisbericht 2004, BMBF, Bemerkungen 2020 Nr. 65) bezüglich der Empfehlung einer Einstellung der Förderung des Europäischen Transschall-Windkanals (ETW) in Köln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Ulrich Kasparick
vom 23. August 2004**

Der Bundesrechnungshof geht in seinen Bemerkungen davon aus, dass ein kostendeckender Betrieb des ETW auch künftig nicht zu erwarten sei. Inzwischen ergibt sich aufgrund von Neuplanungen der europäischen Luftfahrtindustrie ein erheblicher Mehrbedarf an Tests und damit eine deutlich verbesserte wirtschaftliche Perspektive für den ETW. Es ist durchaus möglich, dass in den nächsten Jahren eine Kostendeckung erreicht wird. Anderenfalls könnte die Einstellung der Förderung aus Bundesmitteln den Konkurs der Betreibergesellschaft zur Folge haben. Die Bundesregierung ist bestrebt, eine solche Situation nicht eintreten zu lassen.

39. Abgeordnete
**Ulrike
Flach**
(FDP)
- Welche Auswirkungen hätte nach Ansicht der Bundesregierung eine Einstellung der Förderung, angesichts der Tatsache, dass es sich beim Europäischen Transschall-Windkanal um ein Gemeinschaftsprojekt der Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden handelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Ulrich Kasparick
vom 23. August 2004**

Die Bundesregierung hat der Aufforderung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. Februar 2004 entsprechend gegenüber den anderen Partnerländern die Haltung vertreten, dass der ETW aus Bundesmitteln nach 2006 nicht mehr zu unterstützen sei. Diese haben in ersten Reaktionen zwar grundsätzlich einem Auslaufen der auch von ihnen geleisteten öffentlichen Förderung zugestimmt, doch hierfür einen längeren Zeitraum als notwendig betrachtet. Die Diskussion ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung ist sich ihrer besonderen Verantwortung als Sitzstaat des ETW bewusst und betrachtet es als wichtig, dass ein Konsens der Partnerländer zur Finanzierung des ETW gefunden wird.

40. Abgeordnete
**Ulrike
Flach**
(FDP)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Vorschläge des Wissenschaftsrates (Wissenschaftsrat, Drucksache 5454/02, Saarbrücken 2002) bezüglich der Beurteilung der Beschleunigeranlage zur Erzeugung energetischer Ionenstrahlung umzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Ulrich Kasparick
vom 23. August 2004**

Vorab sei bemerkt, dass die Gesellschaft für Schwerionenforschung (GSI), die die Realisierung der genannten Beschleunigeranlage vorgeschlagen hat, inzwischen die Bezeichnung „FAIR (Facility for Antiproton and Ion Research)“ für das Projekt gewählt hat.

Grundsätzlich hat die Bundesregierung im Sinne ihres am 5. Februar 2003 durch Bundesministerin Edelgard Bulmahn vorgestellten Konzepts für Großgeräte in der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung auch die Realisierung des FAIR-Projekts unter Berücksichtigung der Auflagen des Wissenschaftsrates (WR) durchgängig begleitet und die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten auch durch Projektmittel unterstützt.

In seiner Drucksache 5454/02 „Empfehlungen zu neun Großgeräten der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung“ hat der WR unter anderem die „Beschleunigeranlage zur Erzeugung energetischer Ionenstrahlung hoher Intensität und Qualität“ mit Auflagen zur Förderung empfohlen. Diese Auflagen sind in der Drucksache 5363/02 des Wissenschaftsrates („Stellungnahme zu neun Großgeräten der naturwissenschaftlichen Grundlagenforschung und zur Weiterentwicklung der Investitionsplanung von Großgeräten“) unter Kapitel A.IV. aufgelistet. Er bezeichnet dort zunächst die geplante Anlage als ein „für Europa zentrales Instrument zur Erforschung der Materie im Dimensionsbereich Atom/Atomkern/subnukleare Teilchen und im Wirkungsbereich der starken Kraft (Quark-Materie, Nukleonen, Atomkerne)“.

Er äußert seine Überzeugung, dass es das Projekt erlauben wird, „die führende Rolle Europas in der Kern- und Hadronenphysik langfristig zu erhalten und auszubauen“.

Gleichzeitig spricht er diverse Empfehlungen zur Realisierung des Projektes aus.

Die Forderung des WR nach einem „entsprechenden Projektmanagement“, das in der Lage ist, zeitliche Verzögerungen, die sich aus der Vielzahl der erforderlichen technologischen Neuentwicklungen ergeben, frühzeitig zu erkennen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen, wurde umgesetzt. Zusätzlich zu dem bereits existierenden Projektkoordinator hat der Aufsichtsrat der GSI in seiner letzten Sitzung beschlossen, eine eigene Abteilung „FAIR-Projekt“ zu gründen und gemeinsam mit der TU Darmstadt einen geeigneten Leiter zu berufen. Momentan ist darüber hinaus aus wissenschaftlich-technischer Sicht festzuhalten, dass die Entwicklungsarbeiten gute Fortschritte machen

und von dieser Seite zurzeit keine Hinderung des Gesamtprojektfortschritts zu erwarten ist.

- | | |
|---|--|
| 41. Abgeordnete
Ulrike
Flach
(FDP) | Hat die Bundesregierung einen stufenweisen Ausbau der Beschleunigeranlage geprüft und darüber auch mit möglichen ausländischen Finanziers Gespräche geführt, die zu konkreten Ergebnissen geführt haben? |
|---|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Ulrich Kasparick

vom 23. August 2004

Die Forderung des Wissenschaftsrates nach einem Stufenplan wurde zeitnah aufgegriffen, ein solcher Plan wurde durch die GSI erstellt und bereits im Herbst 2002 dem Wissenschaftsrat zugeleitet. Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine gestufte Realisierung möglich, daraus folgt entsprechend eine gestufte Finanzierung. Der vorgelegte Stufenplan wird in engem Kontakt zwischen BMBF und GSI sowie den internationalen Partnern ständig weiterentwickelt und den Gegebenheiten angepasst.

Des Weiteren hatte der WR seine Auffassung geäußert, dass ein Großgerät dieser Größenordnung nur mit europäischer Beteiligung realisiert werden sollte. Die Bundesregierung hat dementsprechend beschlossen, die Realisierung der Beschleunigeranlage von einer ausländischen Beteiligung in Höhe von mindestens 25 % der Errichtungskosten abhängig zu machen. Zusätzlich hat das Land Hessen eine Beteiligung in Höhe von 10 % der Errichtungskosten angeboten. Zur Erleichterung der Abstimmung mit den ausländischen Partnern hat Bundesministerin Edelgard Bulmahn alle Mitgliedstaaten der EU sowie weitere interessierte Länder eingeladen, Vertreter in ein „International Steering Committee (ISC)“ zu entsenden. Dieses ist als das zentrale Forum für alle Fragen der internationalen Koordinierung anzusehen. Das ISC tagte erstmals am 2. Februar 2004, momentan sind neun Staaten dort vertreten. Zur Regelung der ausländischen Beiträge während der Vorbereitungsphase soll bis Ende des Jahres ein „Memorandum of Understanding (MoU)“ unterzeichnet werden. Kontakte zu möglichen ausländischen Finanziers gibt es somit auf verschiedenen Ebenen. Bei allen im ISC vertretenen Ländern ist das Interesse zur Beteiligung am FAIR-Projekt vorhanden. Konkrete Vereinbarungen über Beiträge zur Errichtung von FAIR – sei es als Finanzbeitrag oder über Sachleistungen – können aber erst getroffen werden, wenn der so genannte Technical Design Report (TDR) vorliegt, in dem die einzelnen Teilprojekte und deren Kosten präzise angegeben sind und auf dessen Basis die konkrete Bauentscheidung für das FAIR-Projekt getroffen werden kann.

Entsprechend dem Stufenplan werden die Teile des TDR nacheinander fertiggestellt, mit dem Vorliegen der ersten Teile wird im Jahr 2006 gerechnet.

- | | |
|--|---|
| 42. Abgeordneter
Hubert
Hüppe
(CDU/CSU) | In welcher Höhe erhält der Nationale Ethikrat im Jahr 2004 Zuwendungen aus Bundesmitteln, und wurde vom Nationalen Ethikrat im Jahr 2004 zusätzliches Personal eingestellt? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**Ulrich Kasparick****vom 23. August 2004**

Wie durch den Einrichtungserlass (Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2001) vorgesehen, stehen dem Nationalen Ethikrat auch im Jahr 2004 Mittel in Höhe von 2 147 425,90 Euro zur Verfügung, die in Kapitel 30 05 Titel 685 16 (Biomedizinische Forschung) bereitgestellt werden.

Im Jahr 2004 wurde eine Fremdsprachensekretärin neu eingestellt.

Berlin, den 27. August 2004